

Studienordnung für den Zertifikatslehrgang in Gewässerrenaturierung

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom
25. August 2016)

*Die Departementsleitung,
gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 25. August 2016,
beschliesst:*

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 25. August 2016 den Zertifikatslehrgang (CAS) in Gewässerrenaturierung des Departements Life Sciences und Facility Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang in Gewässerrenaturierung werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

a. Reguläre Zulassung

Zum Zertifikatslehrgang in Gewässerrenaturierung wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse)
- Möglichst 2 oder mehr Jahre Praxiserfahrung im Themenbereich des Zertifikatslehrgangs

b. «Sur Dossier» Zulassung

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einen der regulären Zulassung vergleichbaren Abschluss
- Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung im Themenbereich des Zertifikatslehrgangs

c. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 15 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während 4 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs im Umfang von maximal 5 ECTS Punkten angerechnet werden.

Der Antrag muss begründet sein. Die Studienleitung entscheidet über die Anrechnung.

Die CAS-Abschlussarbeit ist zwingend an der ZHAW im Zertifikatslehrgang Gewässerrenaturierung zu verfassen.

6. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Modul 1: Grundlagen der Renaturierung	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	5
Modul 2: Renaturierungsprojekte	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	3
Modul 3: Felduntersuchungen und CAS-Abschlussarbeit	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	7

7. Wiederholung von Leistungsnachweisen und Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Die Details sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen wird in Rechnung gestellt.

8. Präsenz im Unterricht

Für den Unterricht ist eine Präsenz von 80 % obligatorisch.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise.

10. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

11. Zertifikatsarbeit

Die Details sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

12. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzplicht erfüllt ist, alle Module und die Zertifikatsarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 15 Credits erworben wurden.

13. Abschlussbewertung

Der Abschluss wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

14. Abschlussdokumente

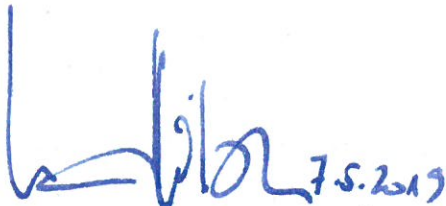
Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel «Certificate of Advanced Studies in Gewässerrenaturierung» verliehen.

15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Im Namen der Departementsleitung

Der Direktor:



Prof. Dr. Urs Hilber

Der Leiter Stab Bildung, Forschung
und Ressourcen:



Prof. Dr. Daniel Baumann

Erlassverantwortliche/-r	Leitung WB IUNR		Ablageort	5.01.03 RSO Anhänge
Beschlussinstanz	DLK LSFM		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.04.2019	DLK LSFM	01.04.2019	Originalversion